

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2020

Nr. 2020/1652

Volksschulgesetz (VSG; Nachführung) Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2019/1428 vom 17. September 2019 haben wir den Entwurf des Volksschulgesetzes (VSG; Nachführung) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) wurde ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 20. Dezember 2019.

Aufgrund der Corona-Epidemie mussten die Gesetzgebungsarbeiten zurückgestellt werden. Die Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse und die Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses haben sich deshalb verzögert.

Die nachfolgenden Organisationen und Personen haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

Parteien

- CVP Kanton Solothurn
- Evangelische Volkspartei Kanton Solothurn (EVP)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn
- Grüne Kanton Solothurn
- Grünliberale Partei Solothurn (GLP)
- Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn (SP)
- SVP Kanton Solothurn

Verbände / Vereine

- Avenir Social
- Elternlobby Schweiz
- Verband Schulverwaltungen Aargau/Solothurn (SCASO)
- Solothurner Handelskammer (SOHK)
- Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO)

- Konferenz der Sonderschulheime des Kantons Solothurn (SOSCHKO)
- Schulsozialarbeitsverband (SSAV)
- Verein Bildung zu Hause Schweiz
- Verein der Logopädinnen und Logopäden des Kantons Solothurn (VLS)
- Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO)
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo); gemeinsame Stellungnahme

Gemeinden

- Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn
- Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG)
- Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu (OGG)

Schulen

- Bachtelen
- Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH)
- Kantonsschulen Olten und Solothurn, Sekundarschule P
- Kantonsschule Solothurn, Fachschaft Religion
- Rudolf Steiner Schule Solothurn
- Schule Trimbach
- Schulen Grenchen
- Schulleiterkonferenz Untergäu
- Schulleiterkonferenz Thierstein
- Zweckverband Oberstufenzentrum Dorneckberg (OSZD)

Amtliche Stellen

- Beauftragte für Information und Datenschutz (IDSB)
- Kantonale Beauftragte für Schul- und Gemeindebibliotheken
- Obergericht

Privatpersonen und übrige Vernehmlassungsteilnehmende

- Alex Vogelsanger
- Eva Mathez
- Dr. Herbert Plotke
- Marcel Chatelain-Ammeter
- Sandro Villiger
- Gemeindebibliothek Dulliken
- Stiftung Bibliomedia Schweiz
- Live-Schooling-Academy

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Zustimmung zur Vorlage als solcher

Die Nachführung des Volksschulgesetzes wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Es wird jedoch teilweise kritisiert, dass einige Änderungen über eine Nachführung hinausgehen. Deshalb wird angeregt, den Titel des Geschäfts nochmals zu überdenken.

2.2 Vernehmlassungsfragen

Den Vernehmlassungsteilnehmenden wurden 11 Vernehmlassungsfragen in Form eines elektronischen Fragebogens unterbreitet (siehe Beilage). Die Rückmeldungen zu den Vernehmlassungsfragen lassen sich folgendermassen zusammen fassen:

Gesetzesänderung als solche (Frage 1)

Siehe Ausführungen unter Ziffer 2.1.

Elternbegriff (Frage 2)

Für die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche die Frage zum Elternbegriff beantwortet haben, ist der Elternbegriff nachvollziehbar. Es wird jedoch kritisiert, dass der Elternbegriff zu weit geht und auch Betreuungspersonen umfasst, die nicht gemeint sind. Als Alternative wird der Begriff «Erziehungsberechtigte» vorgeschlagen.

Würdigung:

Im Gesetzestext wird der Begriff «Eltern» durch «Erziehungsberechtigte» ersetzt.

Kompetenzzuweisungen (Frage 3)

26 der 28 Vernehmlassungsteilnehmer, welche die Frage zu den Kompetenzzuweisungen beantwortet haben, sind mit den Kompetenzzuweisungen einverstanden. Die Stadt Solothurn spricht sich gegen die Kompetenzzuweisungen aus. Die Kantonsschulen machen darauf aufmerksam, dass es für die Sekundarschule P an den Kantonsschulen noch eine klarere Abgren-

zung zu den kommunalen Volksschulangeboten braucht, unter anderem bei der Qualitätssicherung.

Würdigung:

Dem Anliegen der Kantonsschulen nach einer klareren Abgrenzung der Sek-P-Angebote an den Kantonsschulen von den kommunalen Angeboten wird Rechnung getragen. Es wird geprüft, welche Bereiche für den Kanton sinngemäss gelten und in welchen Bereichen besondere Regelungen für die Sek P an den Kantonsschulen erforderlich sind.

Erhebung sozio-ökonomischer Daten (Frage 4)

20 der 26 Vernehmlassungsteilnehmenden, welche die Frage zur Erhebung sozio-ökonomischer Daten beantwortet haben, sind damit einverstanden, dass der Kanton sozio-ökonomische Daten erhebt. 6 Vernehmlassungsteilnehmende (CVP, EVP, GLP, SCASO, Stadt Solothurn, Schulleiterkonferenz Thierstein) sprechen sich gegen die Erhebung sozio-ökonomischer Daten aus.

Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden wird kritisiert, dass der Nutzen der Datenerhebung und die Kosten nicht ersichtlich sind. Es werden verschiedene Präzisierungen gewünscht. Zudem wird von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden verlangt, dass kein Schulranking stattfinden darf.

Würdigung:

An der Grundlage für die Erhebung sozio-ökonomischer Daten wird festgehalten. Dem Wunsch nach einer Präzisierung, insbesondere in Bezug auf den Nutzen der Datenerhebung und die Kosten, wird mit einer Ergänzung der Erläuterungen in der Botschaft Rechnung getragen.

Datenaustausch unter den Schulen (Frage 5)

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich zum Datenaustausch unter den Schulen geäußert haben, begrüßt die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Datenaustausch unter den Schulen (26 Vernehmlassungsteilnehmende). Die Grünen sind nicht damit einverstanden, dass für den Datenaustausch eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Bildungs-ID (Frage 6)

Die Vernehmlassungsantworten zur Frage nach der Bildungs-ID sind kontrovers ausgefallen. Zwar wird die Schaffung einer Bildungs-ID von der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche die Frage zur Bildungs-ID beantwortet haben, begrüßt (22 Vernehmlassungsteilnehmende befürworten die Bildungs-ID, 6 Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich gegen eine Bildungs-ID aus, nämlich CVP, EVP, GLP, SIKO, Rudolf Steiner Schule, Schulleitungskonferenz Thierstein). Allerdings wird von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden der Nutzen einer kantonalen Bildungs-ID angezweifelt. Eine Bildungs-ID wird nur dann als sinnvoll erachtet, wenn sie auf nationaler Ebene geschaffen wird und landesweit gültig ist. In diesem Sinne wird angeregt, dass sich der Kanton für die Schaffung einer nationalen Bildungs-ID einsetzen soll. Zudem werden verschiedene Präzisierungen gewünscht, insbesondere bezüglich der Verwendung der Bildungs-ID und der Bearbeitung der Daten, welche der Bildungs-ID zugrundeliegen.

Würdigung:

Der Wunsch nach einer gesamtschweizerisch gültigen Bildungs-ID ist nachvollziehbar, das Anliegen kann aber nicht umgesetzt werden. Weil es sich bei der Volksschule um ein kantonales Auf-

gabenfeld handelt, muss die Bildungs-ID kantonal umgesetzt werden. Schweizweit sorgt die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) jedoch für die Koordination und die erforderlichen Schnittstellen (edulog¹)).

Um den Erwerb und die Nutzung von Lizenzen für elektronische Lehrmittel zu vereinfachen, ist eine Bildungs-ID unerlässlich. Deshalb sollen Schülerinnen und Schüler ab dem Eintritt in die Volksschule mit einer solchen Bildungs-ID ausgestattet werden. Die Schaffung der entsprechenden Grundlagen muss auf Gesetzesstufe erfolgen. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Regelung wird jedoch präzisiert.

Ausweitung der Bewilligungspflicht (Frage 7)

Die Vernehmlassungsantworten zur Frage nach der Ausweitung der Bewilligungspflicht sind kontrovers ausgefallen. Das Verhältnis der Befürworter und der Gegner der Ausweitung der Bewilligungspflicht beträgt 50 % zu 50 %.

Die Ausweitung der Bewilligungspflicht wird als zu bürokratisch und nicht praxistauglich kritisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits heute Personalmangel besteht und die Ausweitung der Bewilligungspflicht dieses Problem verschärfen wird. Vor allem für Zivildienstleistende, Seniorinnen und Senioren und weitere freiwillige Helferinnen und Helfer in Klassenlagern werde die Bewilligungspflicht die Tätigkeit an Schulen erschweren. Zudem wird bemängelt, dass aus dem Gesetz nicht klar hervorgeht, welche zusätzlichen pädagogischen Tätigkeiten bewilligungspflichtig sein sollen.

Würdigung:

Es wird geprüft, ob an der Ausweitung der Bewilligungspflicht festgehalten wird und ob eine präzisere Umschreibung im Gesetzestext erforderlich ist. Wird an der Bewilligungspflicht festgehalten und der Gesetzestext präzisiert, muss auch in der Botschaft präzisiert umschrieben werden, welche zusätzlichen Tätigkeiten von der Ausweitung der Bewilligungspflicht betroffen sind.

Meldepflicht für bewilligungsrelevante Sachverhalte (Frage 8)

In Bezug auf die Meldepflicht für bewilligungsrelevante Sachverhalte besteht Einigkeit unter den Vernehmlassungsteilnehmenden. Alle Vernehmlassungsteilnehmenden, welche die Frage nach der Einführung einer Meldepflicht für bewilligungsrelevante Sachverhalte beantwortet haben, befürworten die Meldepflicht.

Kritisiert wird, dass dem Departement nur ein Melderecht eingeräumt wird. Es wird gefordert, dass auch das Departement zur Meldung verpflichtet ist.

Von der EVP wird die Frage aufgeworfen, wie eine Lehrperson rehabilitiert wird, wenn sich eine Anschuldigung nicht erhärtet oder sogar als falsch herausstellt. Vom LSO wird ein Rehabilitationsverfahren gefordert.

Würdigung:

Nach Eingang einer Meldung klärt die zuständige Aufsichts- oder Anstellungsbehörde ab, ob Gründe für den Entzug der Berufsausübungsbewilligung oder die Beendigung des Anstellungsverhältnisses vorliegen. In strafrechtlicher Hinsicht klären die Strafuntersuchungsbehörden, ob ein Straftatbestand erfüllt ist. Erweisen sich die Anschuldigungen als ungerechtfertigt, wird auf verwaltungsrechtliche Massnahmen wie den Entzug der Berufsausübungsbewilligung oder die

¹) <https://www.edulog.ch/de>.

Kündigung verzichtet. In strafrechtlicher Hinsicht wird das Verfahren eingestellt oder die betroffene Lehrperson freigesprochen.

Das Bedürfnis der betroffenen Lehrpersonen nach einer Richtigstellung im Falle einer ungerechtfertigten Anschuldigung ist nachvollziehbar. Den Lehrpersonen soll deshalb das Recht eingeräumt werden, eine Information der Eltern oder der Öffentlichkeit zu verlangen, wenn sich die Anschuldigungen als ungerechtfertigt erweisen. Auf entsprechenden Antrag der Lehrperson soll die Schulleitung verpflichtet sein, in geeigneter Weise über die Ergebnisse der Untersuchungen bzw. die ungerechtfertigten Anschuldigungen zu informieren. Eine solche Information kann in Form eines Informationsschreibens an die Eltern oder in Form einer Medienmitteilung erfolgen. Mit dem Recht der Lehrperson, von der Schulleitung eine Information der Eltern oder der Öffentlichkeit zu verlangen, wird dem Bedürfnis nach einer Rehabilitation im Sinne einer Richtigstellung Rechnung getragen. Deshalb soll dieses Recht gesetzlich verankert werden. Mit der gesetzlichen Verankerung wird auch der am 8. September 2020 erheblich erklärte Auftrag Stephanie Ritschard, Werden unsere Kinder an Schulen hinreichend geschützt? (A 0180/2019) umgesetzt.

Zudem wird dem Wunsch nach einer Meldepflicht des Departements Rechnung getragen. Anstelle eines Melderechts wird auch das Departement zur Meldung verpflichtet

Personalrechtliche Bestimmungen (Frage 9)

In Bezug auf die Bereinigung der personalrechtlichen Bestimmungen besteht Einigkeit unter den Vernehmlassungsteilnehmenden. Alle Vernehmlassungsteilnehmenden, welche die Frage zu den personalrechtlichen Bestimmungen beantwortet haben, befürworten die Bereinigung der personalrechtlichen Bestimmungen. Von der SP wird bemängelt, dass die Bereinigung noch nicht konsequent umgesetzt ist und immer noch einzelne personalrechtliche Bestimmungen im Gesetz enthalten sind.

Reduktion des Unterrichtspensums aus gesundheitlichen Gründen (Frage 10)

25 der 27 Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich zur Frage betreffend die Reduktion des Unterrichtspensums geäußert haben, befürworten die Möglichkeit der Reduktion des Unterrichtspensums. Die GLP und die Stadt Solothurn sprechen sich gegen diese Möglichkeit aus.

Es wird mehrfach angeregt, die Zuständigkeit nicht beim Departement anzusiedeln, sondern den Entscheid der Schulleitung zu überlassen.

Würdigung:

An der Möglichkeit der Reduktion des Unterrichtspensums wird festgehalten. Die Zuständigkeit soll jedoch nicht beim Departement liegen, sondern bei der Schulleitung.

Regelungen zum Privatunterricht und zu Privatschulen (Frage 11)

20 der 25 Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich zur Frage über die Regelungen zum Privatunterricht und den Privatschulen geäußert haben, befürworten die Ausgestaltung der Vorschriften über Privatschulen und Privatunterricht. Die GLP ist der Ansicht, dass es bei den Bewilligungsvoraussetzungen keine Unterschiede zwischen öffentlichen Schulen, Privatschulen und privatem Unterricht geben darf. Die SP begrüsst ausdrücklich die Regelung über die Beiträge an Privatschulen.

Die EVP, die Grünen, die SVP, Rudolf Steiner Schule und die Live-School-Academy sind mit der Ausgestaltung der Vorschriften über Privatschulen und Privatunterricht nicht einverstanden und sprechen sich dafür aus, dass die Bewilligungsvoraussetzungen weniger streng ausgestaltet

werden. Von den Grünen und der Rudolf Steiner Schule wird gefordert, dass sich der Kanton finanziell am Unterricht in Privatschulen und zu Hause beteiligt. Die Grünen beantragen, dass die Schülerpauschale auch den Privatschulen zugutekommen soll. In redaktioneller Hinsicht regen die Grünen an, anstelle des Begriffs «Privatschulen» die Formulierung «Schulen in freier Trägerschaft» zu verwenden.

Würdigung:

An den im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Bewilligungsvoraussetzungen für Privatschulen und Privatunterricht wird festgehalten. Sie entsprechen einer langjährigen Praxis und wurden durch die Rechtsprechung des kantonalen Verwaltungsgerichts und des Bundesgerichts bestätigt (siehe dazu Urteil VWBES.2018.268 vom 24. Juni 2018, Urteil VWBES.2015.289 vom 13. August 2015 und Urteil 2C_741/2018 vom 7. September 2018).

Auf eine Regelung, wonach sich der Kanton finanziell am Unterricht in Privatschulen und zu Hause beteiligt, wird verzichtet. Wie bisher werden keine kantonalen Beiträge ausgerichtet, auch nicht in Form von Schülerpauschalen. Den Einwohnergemeinden steht es weiterhin offen, sich an den Kosten für Privatschulen und Privatunterricht zu beteiligen.

2.3 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die wichtigsten Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Vernehmlassungsentwurfs lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

Zu § 2:

Es werden verschiedene Ergänzungen und Präzisierungen bei der Umschreibung der Bildungsziele vorgeschlagen.

Zu § 4:

VSL-SO, OGG, FDP und SP machen darauf aufmerksam, dass es wichtig ist, von den Eltern Beiträge an die Kosten für Schulanlässe, die über den obligatorischen Unterricht hinausgehen, verlangen zu können. Ohne entsprechende Rechtsgrundlage können keine Elternbeiträge für den Aufwand und die Betreuung im Zusammenhang mit besonderen Veranstaltungen (Reisen, Museumsbesuch, Theateraufführung) erhoben werden.

Zu § 13:

Die Grünen beantragen die Streichung von § 13 und sprechen sich dafür aus, dass die Sekundarschule P als Regelschulangebot durch die Einwohnergemeinden geführt wird.

Zu § 20:

Die Grünen beantragen, auf eine Bestimmung zu Public Private Partnership (PPP) im Volksschulgesetz und auf die entsprechende Änderung im WoV-Gesetz zu verzichten. Demgegenüber begrüsst es die GPG, dass die Möglichkeit einer öffentlich-privaten Zusammenarbeit vereinbart werden kann und diese gesetzlich verankert wird.

Zu § 52:

Avenir Social und SSAV regen an, die Schulsozialarbeit nicht nur im Sozialgesetz, sondern auch im Volksschulgesetz zu verankern. Bei der Schulsozialarbeit handle es sich um einen gleichmassen etablierten Beratungsdienst wie bei anderen im Gesetz aufgeführten Diensten wie dem schulpsychologischen Dienst, dem schulärztlichen Dienst und der Schulzahnpflege. In Anlehnung

an die Bestimmung im Sozialgesetz wird eine Formulierung für die Verankerung der Schulsozialarbeit im Volksschulgesetz vorgeschlagen. Diese Formulierung beinhaltet eine Pflicht der Schulen, Schulsozialarbeit anzubieten. Auch die Grünen verlangen, dass alle Schulträger verpflichtet sein müssen, ein Angebot an Schulsozialarbeit bereitzustellen. Entsprechend müsse auch das Sozialgesetz angepasst werden.

Zu § 64 und § 66:

Im Gesetz ist vorgesehen, dass gegenüber Eltern, die ihren Pflichten nicht nachkommen, Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden können. Weil zwischen der Schule und den Eltern kein Sonderstatutsverhältnis besteht, können die Massnahmen gegenüber den Eltern nicht als Disziplinarmaßnahmen ausgestaltet werden. Die Sanktionierung der Eltern muss in Form einer Ordnungsbusse erfolgen.

VSL-SO, OGG und FDP verlangen, dass die Eltern nicht nur für das wiederholte Fernbleiben ihrer Kinder vom Unterricht gebüsst werden können, sondern allgemeiner, wenn sie ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen. § 66 des Vernehmlassungsentwurfs solle offener formuliert oder ergänzt werden.

Zu § 69:

Die GPG beantragt, in § 69 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorzusehen. Das Departement soll einer Person, die über keinen anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, ausnahmsweise eine Bewilligung erteilen können, wenn die Befähigung anderweitig nachgewiesen wird.

Zu § 80:

Stadt Solothurn und FDP regen an, im Gesetz auch die Struktur von grösseren Gemeinden mit einer Schuldirektion und mehreren Schulleitungen abzubilden. Im Gesetz soll geregelt werden, dass Gemeinden mit mehreren Schulstandorten in der Gemeindeordnung eine zentrale Schuldirektion vorsehen können. Die Aufteilung der Aufgaben zwischen Schuldirektion und Schulleitung solle in einem Verwaltungsreglement festgehalten werden.

In redaktioneller Hinsicht regt der VSL-SO an, die Aufgaben der Schulleitung im Gesetzestext so zu formulieren, dass bei den Führungsaufgaben der Schulleitung die folgenden drei Bereiche ersichtlich sind: Führung der Schule im Bereich Administration und Finanzen, im Bereich Personal und im Bereich Pädagogik.

Zu den §§ 106 – 112:

Die Elternlobby und der Verein Bildung zu Hause regen an, den privaten Unterricht nicht auf Kinder der eigenen Familie zu beschränken und auf eine pädagogische Ausbildung der unterrichtenden Personen zu verzichten. Für das Unterrichten zu Hause sei keine pädagogische Ausbildung nötig.

Die Elternlobby würde es begrüßen, wenn im Volksschulgesetz eine finanzielle Unterstützung des Privatschulbesuchs durch den Kanton vorgesehen würde. Die Grünen beantragen eine Änderung von § 112 in dem Sinne, dass die Schülerpauschalen auch für Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, ausgerichtet werden.

In redaktioneller Hinsicht regen die Grünen an, anstelle des Begriffs «Privatschulen» die Formulierung «Schulen in freier Trägerschaft» zu verwenden.

Zu den Schülerpauschalen:

Die Grünen beantragen eine Änderung der Bestimmungen über die Schülerpauschalen in dem Sinne, dass die Schülerpauschalen auch für Schülerinnen und Schüler ausgerichtet werden, die vom Unterricht an der öffentlichen Volksschule befreit sind und einen der öffentlichen Volksschule gleichwertigen Unterricht in einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule besuchen. Entsprechend seien die §§ 87, 99 und 112 anzupassen und es sei in einer neuen Bestimmung zu regeln, dass die Einwohnergemeinden die Schülerpauschalen an den beschulenden Schulträger weiterzuleiten haben.

Zu Kapitel 2.8 von Botschaft und Entwurf:

Das OSZD beantragt, die kantonalen Beiträge an die Kosten der auswärtigen Unterkunft und Verpflegung bei einem unverhältnismässig weiten oder beschwerlichen Schulweg weiterhin auszurichten. Die Einsparung von rund 150'000 Franken stelle für den Kanton keine besonders hohe Einsparung dar. Für das OSZD würden sich die kantonalen Beiträge auf rund 50'000 Franken pro Jahr belaufen. Der Wegfall dieser Beiträge bedeute für das OSZD eine hohe Einbusse.

Weiteres Vorgehen:

- *Ein Teil der Anregungen zu den einzelnen Bestimmungen wird berücksichtigt. Insbesondere wird eine Präzisierung von §§ 4, 64, 66 und 80 vorgenommen.*
- *Auf die Streichung von § 13 wird verzichtet. Wie bisher wird die Sekundarschule P sowohl von den Einwohnergemeinden als auch von den Kantonsschulen angeboten.*
- *Die Bestimmung über PPP (§ 20) und die Änderungen im WoV-Gesetz werden beibehalten.*
- *Analog zum schulärztlichen Dienst und zur Schulzahnpflege wird auf inhaltliche Regelungen über die Schulsozialarbeit im Volksschulgesetz verzichtet. Ein Verweis auf die Sozialgesetzgebung ist ausreichend (§ 52). Dies im Unterschied zum schulpsychologischen Dienst, der einzig in der Schulgesetzgebung geregelt ist, weshalb seine Aufgaben in der Volksschulgesetzgebung verankert werden müssen.*
- *An den Bestimmungen über Privatschulen und Privatunterricht (§§ 106 – 112) wird festgehalten. Wie bisher werden keine kantonalen Beiträge ausgerichtet, auch nicht in Form von Schülerpauschalen.*

2.4 Anregungen VSEG

Die Zuteilung von Grenzgebieten (§ 17) war bisher Sache der Gemeinden. Diese haben auch das Schulgeld bestimmt. Ein Paradigmenwechsel bezüglich der Festlegung des Schulgeldes wird vom VSEG abgelehnt.

Würdigung:

Die Zuteilung von Schülergruppen aus bestimmten Ortsteilen oder Quartieren zu einem auswärtigen Schulträger ist Verhandlungssache der beteiligten Einwohnergemeinden. Auf eine Regelung über die Zuteilung von Grenzgebieten durch den Kanton wird deshalb verzichtet.

Der VSEG kritisiert, dass beim Schulort vom Wohnortssystem zum Aufenthaltsortssystem gewechselt wird. Es soll nach wie vor die Wohnortsgemeinde für die Beschulung verantwortlich sein.

Würdigung:

Schon heute gilt für die Beschulung das Aufenthaltsprinzip. Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass die Schulpflicht am Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers erfüllt werden muss. Damit deutlicher wird, dass es sich nicht um eine Änderung handelt, werden die Erläuterungen in der Botschaft präzisiert.

Mit der Bildung von Schulkonferenzen (§ 77) wird stark in den Autonomiebereich der Gemeinden eingegriffen. Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationsfreiheit selber dafür verantwortlich, die entsprechenden Bildungsorgane zu formen. Deshalb wird vom VSEG gefordert, auf § 77 zu verzichten.

Würdigung:

Es wird den Einwohnergemeinden überlassen, eine Schulkonferenz einzusetzen und deren Zusammensetzung und Aufgaben zu regeln. Auf eine Regelung im Sinne von § 77 wird verzichtet.

Der VSEG wirft die Frage auf, warum bei den Kostenbeiträgen für auswärtigen Schulbesuch eine Neuordnung erfolgt und für den auswärtigen Schulbesuch innerhalb des Kantons kein Schulgeld mehr bezahlt werden muss.

Würdigung:

In der Praxis wird für den auswärtigen Schulbesuch einzelner Schülerinnen und Schüler innerhalb des Kantons bereits heute kein Schulgeld bezahlt, weil der aufnehmenden Einwohnergemeinde keine massgeblichen Zusatzkosten entstehen (keine zusätzlichen Lehrpersonen, keine zusätzliche Infrastruktur nötig) und die aufnehmende Einwohnergemeinde mit der Schülerpau-schalen des Kantons einen angemessenen Beitrag erhält. Der Verzicht auf ein Schulgeld für einzelne Schülerinnen und Schüler ist somit gerechtfertigt.

Demgegenüber ist der auswärtige Schulbesuch für grössere Schülergruppen, beispielsweise aus einem grösseren Orsteil oder einem ganzen Quartier, Verhandlungssache der Gemeinden. Die Abgeltung soll ebenfalls durch die Gemeinden verhandelt werden. Dies muss im Gesetz geregelt werden.

3. Weiteres Vorgehen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, die Gesetzgebungsarbeiten weiterzuführen. Das DBK wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten und dabei insbesondere die obigen Ausführungen zu berücksichtigen.

Die datenschutzrechtlichen Belange werden vor der Verabschiedung des Geschäfts zuhanden des Kantonrates mit der Beauftragten für Information und Datenschutz (IDSB) besprochen.

4. Beschluss

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Das DBK wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten und dabei die obigen Ausführungen zu berücksichtigen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

Vernehmlassungsfragen

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Volksschulamt (3) Wa, YK, IH

Aktuarin Bildungs- und Kulturkommission

Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (Versand erfolgt elektronisch durch das DBK)